Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6345**
17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Völlige Unabhängigkeit für den Bundesdatenschutzbeauftragten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den öffentlichen Stellen des Bundes sowie im Bereich der Telekommunikations- und der Postdiensteanbieter. Er ist damit zuständig für die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und des EU-Grundrechts auf Datenschutz (Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta). Artikel 8 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta, der die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts bindet (Artikel 51 der EU-Grundrechtecharta), schreibt die Überwachung der Datenschutzvorschriften durch eine unabhängige Stelle vor.

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz der Rechtsaufsicht der Bundesregierung und der Dienstaufsicht durch den Bundesminister des Innern (§ 22 Absatz 4, 5 BDSG). Das bedeutet, dass die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung gegenüber dem Bundesbeauftragten durchsetzen und der Bundesminister des Innern Disziplinarmaßnahmen gegen diesen verhängen kann. Die Personalstellen des Bundesbeauftragten sind gemäß § 22 Absatz 5 Satz 4 BDSG im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verfügt demnach nicht über die Personalhoheit. Rechtlich wie tatsächlich muss er sich aus dem Personalpool des Bundesministeriums des Innern bedienen. Als oberster Dienstherr entscheidet der Bundesminister des Innern über Einstellung, Versetzung, Disziplinierung und Aufstieg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsfunktionen des Bundesministeriums des Innern sowie die maßgebliche Rolle bei Personalentscheidungen einer unabhängigen Ausübung der Datenschutzkontrolle durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall im Wege stehen kann.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 9. März 2010 (C-518/07) die Bedeutung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle festgestellt und erläutert. Am 6. April 2011 hat die Europäische Kommission die Bundesregierung mit einem Brief aufgefordert, binnen zwei Monaten die nach dem EuGH-Urteil erforderliche Reform der Datenschutzaufsicht in Deutschland zu verwirklichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die völlige Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit garantiert und im Einklang mit dem Europarecht dadurch sicherstellt, dass

- der Bundesbeauftragte die vollständige Personalhoheit über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlangt,
- der Bundesbeauftragte von der Dienstaufsicht durch den Bundesminister des Innern oder andere Regierungsbehörden befreit wird,
- die Dienstaufsicht über den Bundesbeauftragten auf Maßnahmen beschränkt wird, die seiner völligen Unabhängigkeit nicht entgegenstehen,
- der Bundesbeauftragte und seine Behörde keiner Rechtsaufsicht unterliegen,
- der Bundesbeauftragte und seine Behörde auch weiterhin keiner Fachaufsicht unterliegen,
- der Bundesbeauftragte auch für die Bereiche der Post- und Telekommunikation wirksame Einwirkungsbefugnisse im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 Spiegelstrich 2 der Richtlinie 95/46/EG bekommt, insbesondere die Befugnisse, Anordnungen zu treffen, unzulässige Datenverarbeitungen zu untersagen, Bußgelder zu verhängen und betriebliche Datenschutzbeauftragte abzuberufen und
- die finanzielle Unabhängigkeit des Amtes des Bundesbeauftragten und damit eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung des Bundesbeauftragten für die effektive Wahrnehmung seiner wachsenden Kontrollaufgaben gesetzlich abgesichert wird.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit dem Urteil vom 9. März 2010 (C-518/07) hat der EuGH entschieden, dass „die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.“ (Leitsatz 1).

„Entgegen dem Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland“, so das Gericht, „deutet nichts darauf hin, dass das Unabhängigkeitserfordernis allein das Verhältnis zwischen den Kontrollstellen und den ihrer Kontrolle unterstellten Einrichtungen beträfe. […] Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen soll die wirksame und zuverlässige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen und ist im Licht dieses Zwecks auszulegen. […] Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ob-

jektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen. […] Es trifft zwar, wie die Bundesrepublik Deutschland geltend macht, a priori zu, dass die staatliche Aufsicht nur sicherstellen soll, dass das Handeln der Kontrollstellen den geltenden nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entspricht, und demnach nicht darauf abzielt, diese Stellen dazu zu zwingen, politische Zielsetzungen zu verfolgen, die dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Grundrechten zuwiderlaufen. […] Es lässt sich aber nicht ausschließen, dass die Aufsichtsstellen, die Teil der allgemeinen Staatsverwaltung und damit der Regierung des jeweiligen Landes unterstellt sind, nicht zu objektivem Vorgehen in der Lage sind, wenn sie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auslegen und anwenden.“ (Rn. 19, 25, 33, 34). Die Aufsichtssituation beim Bund entspricht insoweit strukturell der Situation in den Ländern.

Die Ausführungen des EuGH zur erforderlichen völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle lassen sich deshalb auch auf den Datenschutz im öffentlichen Bereich und damit auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übertragen. Dies ergibt sich daraus, dass Artikel 8 Absatz 3 der EU-Grundrechtecharta, der die Existenz einer unabhängigen Datenschutzkontrolle vorschreibt, auf den Datenschutz im privaten Bereich ebenso anwendbar ist wie auf den Datenschutz im öffentlichen Bereich. Ebenso wenig differenziert Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG zwischen beiden Bereichen. Zudem schreibt der EU-Rahmenbeschluss 2008/977/JI zum Datenschutz für den öffentlichen Bereich des Polizei- und Strafrechts wortgleich mit der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG für den privaten Bereich in Artikel 25 die „völlige“ Unabhängigkeit der Datenschutzkontrollstellen vor. Die hier geforderte beschränkte Dienstaufsicht ist auch kein Fremdkörper im deutschen Recht. Eine vergleichbare Vorschrift zur eingeschränkten Dienstaufsicht findet sich bereits jetzt in § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Wenn sich nach dem vom EuGH erläuterten Sinn und Zweck der Datenschutzkontrolle (s. o.) schon beim Datenschutz bei privaten Unternehmen jegliche direkten oder indirekten Einflussmöglichkeiten des Staates auf die unabhängige Datenschutzkontrollstelle verbieten, dann muss dies erst recht beim Datenschutz im öffentlichen Bereich gelten. Denn hier es geht um die effektive Kontrolle über das datenschutzkonforme Handeln staatlicher Stellen. Dass eine solche effektive und umfassende Datenschutzkontrolle trotz eines vermuteten verantwortungsvollen Handelns der Exekutive nicht gegeben sein kann, wenn das zu kontrollierende Bundesministerium des Innern den kontrollierenden Bundesbeauftragten für den Datenschutz zumindest mittelbar durch die ihm zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumentarien kontrollieren kann, ist naheliegend. Schon der Anschein fehlender Unabhängigkeit sollte vermieden werden, um die Aufsichtsausübung gegenüber den verantwortlichen Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze nicht zu schwächen. Auch für den öffentlichen Bereich und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gilt das Erfordernis der völligen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nach dem Europarecht. Sowohl die Rechts- und Dienstaufsicht als auch der Mangel an Personalhoheit beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind daher nicht nur politisch untragbar, sondern auch europarechtswidrig.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333